

Informationen für Hochschulwechsler und Quereinsteiger zur Zulassung zum Master-of-Education-Studium

(zur Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in NRW)

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

wenn Sie an einer anderen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule bereits einen Studienabschluss erworben haben, können Sie für einen direkten Einstieg in das Master-of-Education-Programm zur Ausbildung für den Lehrerberuf einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses mit dem entsprechenden Bachelor-Abschluss der Ruhr-Universität Bochum stellen.

Voraussetzung ist hierfür, dass Sie **bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen** haben, und dass Sie während dieses Studiums bereits die Fächer (oder vergleichbare Fächer) studiert haben, die Sie nun an der Ruhr-Universität Bochum als Unterrichtsfächer mit dem Abschlussziel des Masters of Education fortführen möchten.

Auch wenn Sie bereits einen Master-/Magister- oder Diplom-Abschluss oder einen ausländischen Abschluss besitzen und nur die lehramtsspezifischen Studienanteile des Master-of-Education-Studiums studieren wollen und/oder bereits eine Anerkennung durch eine Bezirksregierung erhalten haben, müssen Sie einen sog. Äquivalenz- und Zulassungsantrag stellen.

Beachten Sie aber bitte, dass ein Antrag nur dann die Chance hat erfolgreich zu sein, wenn Sie als Ergebnis der Äquivalenzprüfung nicht mehr als insgesamt 30 CP aus den Voraussetzungen für eine Zulassung zum M.Ed.-Studium nachzuholen haben (§ 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education vom 11. Januar 2013). Es ist also wenig aussichtsreich, einen Antrag zu stellen, wenn Sie von vornherein wissen, dass Sie beispielsweise noch ein komplettes Bachelor-Fach nachholen müssen, weil Sie bisher noch keine Studien- und Prüfungsleistungen für dieses Fach vorweisen können. In diesem Fall können Sie sich für das Fach, in dem sie bereits Studienleistungen erbracht haben, von der Fachberatung für das B.A.-Studium in ein höheres Fachsemester einstufen lassen. Für Ihr zweites Fach bewerben Sie sich über die Zulassungsstelle.

Für eine genauere Einschätzung Ihrer Zulassungschancen für den Direkteinstieg in das M.Ed.-Studium gibt die **Anlage 2** zu diesem Informationsblatt Auskunft!

Um einen **Antrag auf Äquivalenzfeststellung und Zulassung zum M.Ed.-Studium** zu stellen, füllen Sie bitte die erste Seite des Äquivalenz- u. Zulassungsantrags (www.pse.rub.de/sites/studium/zuz/zulassung_php) aus und tragen die von Ihnen gewünschten Unterrichtsfächer ein, wobei Sie obligatorisch mindestens eines der genannten „Kernfächer“ auswählen müssen. Als zweites Fach kann jedes an der RUB für den Master of Education angebotene Fach (also auch ein weiteres Kernfach) gewählt werden. Tragen Sie Ihren Namen und Vornamen jeweils in die Kopfzeilen aller weiteren Seiten einschließlich der Seite 6 ein. Legen Sie dem Antrag Kopien Ihres vorhergehenden Abschlusszeugnisses, des Diploma Supplements und des Transcripts of Records bei, oder ersatzweise eine Übersicht, aus der der Studienplan und die Gestaltung Ihres abgeschlossenen Studiums ersichtlich sind, wie z.B. eine Übersicht über die Studienorganisation sowie die von Ihnen erworbenen Scheine. Darüberhinaus sollten Sie Sprachnachweise wie z.B. das Latinum beifügen, Nachweise über einen Auslandsaufenthalt oder Nachweise über erziehungswissenschaftliche Studienleistungen und/oder Praktika. Ausländische Dokumente müssen in der Originalsprache und in einer amtlichen Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache beigelegt sein.

Wenn Ihnen das Zeugnis noch nicht ausgehändigt wurde, müssen Sie statt Ihres Zeugnisses ersatzweise

- eine von Ihrer bisherigen Hochschule unterschriebene und gestempelte Bescheinigung vorlegen können, aus der hervorgeht, dass Sie das vorhergehende Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Note ist noch nicht erforderlich), **und**
- es muss bestätigt sein, dass Ihre Abschluss-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird. Diese Bescheinigung kann i.d.R. durch den Gutachter der Arbeit vorab ausgestellt werden, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen, die sich aus Ihrem bisherigen Studium ergeben könnten.

Ohne diese Bescheinigungen, die vorab als Zeugnisersatz dienen, kann leider keine Bearbeitung Ihres Antrages erfolgen !

Diese Unterlagen legen Sie zusammen mit dem von Ihnen ausgefüllten (s. oben) Äquivalenz- und Zulassungsantrag **der/dem Fachberater(in) des Unterrichtsfaches A vor**, sie/er wird dann eingangs prüfen, ob Sie ein Zeugnis bzw. ausreichende Ersatzbescheinigungen (s. oben) mitgebracht haben. Anschließend gibt die/der Fachberater(in) ihre/seine Stellungnahme für das von ihr/ihm vertretene Fach unter der Position „Unterrichtsfach A“ auf der Grundlage der von Ihnen mitgebrachten Nachweise ab.*

Anschließend gehen Sie zur/zum Fachberater(in) des Unterrichtsfaches B; sie/er wird wiederum Ihre mitgebrachten Unterlagen auf eine Gleichwertigkeit mit dem von ihr/ihm vertretenen B.A.-Fach als Voraussetzung für eine Zulassung zum entsprechenden Unterrichtsfach überprüfen und ihre/seine Stellungnahme auf Seite 3 des Äquivalenz- u. Zulassungsantrags abgeben.

Danach gehen Sie zur/zum Fachvertreter(in) der Bildungswissenschaften usw. **bis Sie sämtliche Stellungnahmen für die einzelnen Positionen und alle Unterschriften im Äquivalenz- u. Zulassungsantrag eingeholt haben.**

Zum Abschluss des Verfahrens reichen Sie Ihren ausgefüllten Äquivalenz- u. Zulassungsantrag **im Original** mit sämtlichen Unterlagen versehen (einschließlich einer Kopie Ihres vorhergehenden Abschlusszeugnisses bzw. der Bescheinigungen Ihrer bisherigen Hochschule, s. oben) beim Zulassungs- und Zeugnisbüro in der PSE ein (Adresse und Öffnungszeiten s. unten). Das Zulassungs- und Zeugnisbüro berechnet aufgrund der eingetragenen Anrechnungen der Fächer und der übrigen Stellen die Gesamtsumme der Kreditpunkte, die Sie ggfls. als Studienauflagen von den einzelnen Stellen erhalten haben.

Bei einer Gesamtaufgabenlast von 30 CP oder weniger (s. auch Anlage 2) wird Ihre Zulassung zum M.Ed.-Studium durch Unterschrift und Siegel des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf der 6. Seite des Äquivalenz- u. Zulassungsantrags ausgesprochen; zusätzlich erhalten Sie eine Notenfestsetzung für Ihr anerkanntes Äquivalent zum B.A.-Studium an der RUB per Post.

Ferner behält die Geschäftsstelle den von der/dem Bewerber(in) unterschriebenen Original-Antrag (dies ist nur die erste Seite !) ein und fertigt Kopien für die eigene Akte von allen Anrechnungen, der von der/dem Dean unterschriebenen Zulassungsbescheinigung sowie dem vorgehenden Abschlusszeugnis der/des Bewerber(in) einschl. der Transcripts. Kopien der Anrechnungen und der unterschriebenen Zulassung werden ebenfalls zur Kenntnis an die Fachprüfungsämter und die zuständigen Fachberatungen der RUB durch das Zulassungs- und Zeugnisbüro weitergeleitet.

Anschließend wird das Original des Anrechnungsvorgangs (Seiten 2 - 6) an Sie als Bewerber(in) zurückgegeben bzw. zurückgesandt und verbleibt dauerhaft bei Ihnen. Anhand dieser Unterlagen können Sie dann zukünftig jederzeit Ihre Zulassung bzw. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gegenüber anderen Stellen nachweisen, daher bewahren Sie diese Unterlagen bitte gut auf !!

Wichtiger Hinweis für zulassungsbeschränkte Master-of-Education-Fächer:

Falls Sie eines oder beide Unterrichtsfächer aus der folgenden Liste gewählt haben, müssen Sie sich bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester und bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester im Rahmen des sog. Numerus-clausus-Verfahrens (NC-Verfahren) **bei der Zulassungsstelle des der RUB für dieses Fach bzw. diese Fächer bewerben** (www.ruhr-uni-bochum.de/studium/bewerbung-und-einschreibung/bewerbung/):

Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Mathematik und Russisch

Das Bewerbungs- und Anerkennungsverfahren für zulassungsfreie M.Ed.-Fächer wird über das Zulassungs- und Zeugnisbüro der PSE abgewickelt; d.h. Sie müssen sich **je nach Fächerwahl bei folgenden Stellen bewerben:**

- bei zwei zulassungsbeschränkten Unterrichtsfächern sowie bei einem zulassungsbeschränkten und einem zulassungsfreien Unterrichtsfach:

bei der **Zulassungsstelle des Studierendensekretariates und dem Zulassungs- und Zeugnisbüro der PSE** der RUB (www.ruhr-uni-bochum.de/studium/bewerbung-und-einschreibung/bewerbung/ und www.pse.rub.de/sites/studium/zuz/zulassung.php). Bitte beachten Sie unbedingt alle im Zusammenhang mit dem NC-Verfahren festgesetzten Fristen; bei Nichtbeachtung führt dies zum Ausschluss von der Teilnahme am NC-Verfahren!

- bei zwei zulassungsfreien Unterrichtsfächern: nur beim Zulassungs- und Zeugnisbüro der PSE der RUB (www.pse.rub.de/sites/studium/zuz/zulassung.php)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Auch wenn Sie sich für ein oder zwei zulassungsbeschränkte(s) Unterrichtsfach/ -fächer über die Zulassungsstelle des Studierendensekretariates der RUB bewerben, prüft das Zulassungsbüro der PSE **sämtliche** lehramtsspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den M.Ed. Studiengang (das sind u.a.: Bildungswissenschaftliches Basismodul, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, Orientierungspraktikum, usw.). Dies kann dazu führen, dass Sie nicht zum M.Ed. Studium zugelassen werden können, **auch wenn Sie eine Zulassung** für ein/ oder zwei zulassungsbeschränkte(s) Unterrichtsfach/ -fächer von der Zulassungsstelle des Studierendensekretariates der Ruhr-Universität **erhalten haben**.

Sollten Sie keine direkte Zulassung zum Studiengang Master of Education erhalten, besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester des/der entsprechenden Bachelor-Faches (-fächer) bei der/dem jeweils zuständige(n) Fachberater(in) zu stellen. Eine Liste aller Fachberater an der RUB finden Sie unter:

www.ruhr-uni-bochum.de/beratungsportal/vor_ort/fachberatung/index.htm;

das passende Formblatt befindet sich auf den Web-Seiten des Studierendensekretariates unter: www.ruhr-uni-bochum.de/studierendensekretariat/download.html.de.

Falls Ihnen einer der Fachberater(innen) eine Gleichwertigkeit Ihres vorhergehenden Studiums (Seiten 2 oder 3 des Äquivalenz- u. Zulassungsantrags) mit einem Bachelor-Fach der RUB, das Voraussetzung für das Unterrichtsfach A oder B ist, ausgestellt hat, wenden Sie sich bitte mit der Kopie dieser Äquivalenzbescheinigung an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für das Bachelor-/Master-Studium an der RUB (GPA-B.A./M.A.) und bitten um Anrechnung des vollständig abgeschlossenen Bachelor-Faches. Mit der Anrechnung durch den GPA-B.A./M.A. können Sie sich dann im Studierendensekretariat für das 2-Fach-B.A.-Studium für dieses abgeschlossene Fach und das noch von Ihnen abzuschließende Fach einschreiben bzw. -im Falle von Zulassungsbeschränkungen- bewerben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zulassungs- und Zeugnisbüro

Ruhr-Universität Bochum, Professional School of Education, Zeugnis- und Zulassungsbüro/ Geschäftsstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Studiengang Master of Education, SH 1/168, D-44780 Bochum, Fon: +49(0)234 32-26883 und -26873; Öffnungszeiten für die persönliche Beratung: mittwochs 10:00 - 12:30 Uhr

**Kurzbeschreibung des Antrags- und Äquivalenzfeststellungsverfahrens
für Hochschulwechsler(innen) und Quereinsteiger(innen) nach GPO-M.Ed. 2013:**

I. Bewerber(in)

gibt ausgefüllten unterschriebenen Antrag versehen mit allen Nachweisen (*insbes. vorhergehende(s) Abschlusszeugnis(se), Transcript(s) of Records, Sprachnachweis(e), Praktikumsbescheinigung(en), Nachweis(e) über Auslandsaufenthalt(e)/-studien, bereits vorhandene Anrechnungsbescheinigung(en), ggfls. Studiennachweis(e), der/die an der RUB erworben wurde(n)*) bei Fachberater(in) (=FB) des Unterrichtsfaches A ab; nach der erfolgten Anrechnung durch FB A geht sie/er zum FB B, anschließend zu den Bildungswissenschaften, dem Praktikumsbüro, usw. um dort jeweils die Unterschriften ggfls. für die Anrechnung einzuholen.*

Die zuständigen Fachberater(innen)/Studienberater(innen) (http://www.ruhr-uni-bochum.de/beratungsportal/vor_ort/fachberatung/index.htm) überprüfen jeweils anhand der vorgelegten Unterlagen, inwieweit die Voraussetzungen für eine direkte Zulassung für den von ihnen vertretenen Teilbereich im Studiengang Master of Education vorliegen.

Falls nicht alle Voraussetzungen nachgewiesen werden können bzw. erfüllt sind, prüft die/der jeweilige Fachberater(in), welche Voraussetzungen parallel zum M.Ed.-Studium nachgeholt werden können.

II. Fachberater(in) des Unterrichtsfaches A (in der Regel = Kernfach)

1. FB A prüft, ob vorhergehendes Abschlusszeugnis oder zumindest ersatzweise eine Bescheinigung der entsendenden HS vorliegt, die den erfolgreichen Studienabschluss bestätigt
2. FB A prüft eingereichte Nachweise u. trägt entsprechend den FSB auf dem Anrechnungsformular unter „**Unterrichtsfach A**“ ggfls. ein (Voraussetzung : Punkt II 1. ist erfüllt!) :
 - ggfls. Fachzugang ohne Auflagen
 - ggfls. Auflagen u. Festsetzung des Fristablaufes für die Erfüllung (§ 5 Abs. 4 GPO-M.Ed. 2013)
 - ggfls. Guthaben (aus Anrechnungen für das Unterrichtsfach im M.Ed.)
 - ggfls. Anrechnungsfähigkeit einer erbrachten wiss. Arbeit als M.Ed.-Arbeit einschl. Note
3. FB A führt Beratungsgespräch und bescheinigt es durch ihre/seine Unterschrift
4. Falls keine direkte Zulassung unter Auflagen für das Unterrichtsfach (M.Ed.) möglich ist, stellt FB A ggfls. die Einstufungsbescheinigung für eine Einschreibung in das entsprechende B.A.-Fach aus
(Formular: www.rub.de/studierendensekretariat/download.html.de)

III. Fachberater(in) des Unterrichtsfaches B

1. FB B prüft eingereichte Nachweise u. trägt entsprechend den FSB auf dem Anrechnungsformular unter „**Unterrichtsfach B**“ ggfls. ein:
 - ggfls. Fachzugang ohne Auflagen
 - ggfls. Auflagen u. Festsetzung des Fristablaufes für die Erfüllung (§ 5 Abs. 4 GPO-M.Ed. 2013)
 - ggfls. Guthaben (aus Anrechnungen für das Unterrichtsfach im M.Ed.)
 - ggfls. Anrechnungsfähigkeit einer erbrachten wiss. Arbeit als M.Ed.-Arbeit einschl. Note
2. FB B führt Beratungsgespräch und bescheinigt es durch ihre/seine Unterschrift
3. Falls keine direkte Zulassung unter Auflagen für das Unterrichtsfach (M.Ed.) möglich ist, stellt FB B ggfls. die Einstufungsbescheinigung für eine Einschreibung in das entsprechende B.A.-Fach aus
(Formular: www.rub.de/studierendensekretariat/download.html.de)

IV. Fachberater(in) BiWi

1. FB BiWi prüft Unterlagen u. trägt entsprechend den FSB für **BiWi** auf dem Anrechnungsformular unter „**Bildungswissenschaften**“ ein:
 - ggfls. Anrechnungen für das Bildungswissenschaftliche Studium im M.Ed.

V. Praktikumsbüro

1. Praktikumsbüro prüft Unterlagen u. trägt entsprechend der Praktikumsordnung auf dem Anrechnungsformular unter „**Schulpraxisstudien/ Orientierungspraktikum**“ ein:
 - ggfls. Anrechnungen für Praktika
 - ggfls. Auflagen und deren Umfang

VI. Optionalbereich

1. Lehramtsspezifischer Optionalbereich prüft Unterlagen und trägt auf dem Anrechnungsformular unter „**Weitere Leistungen des Lehramtsspezifischen Optionalbereichs**“ ein:
 - ggfls. Anrechnungen für den Lehramtsspezifischen Optionalbereich
 - ggfls. Auflagen und deren Umfang

VII. Geschäftsstelle des GPA-M.Ed./ Zeugnis- und Zulassungsbüro in der Professional School of Education

1. Geschäftsstelle prüft Punkte II bis VI u. trägt unter „**Summe der aus allen Bereichen nachzuholenden CPs**“ gem. GPO-M.Ed. 2013 ein:
 - Gesamte Auflagenlast in CP
 - ggfls. die Auflage, noch eine Bachelor-Arbeit nachzuholen (z.B. wenn bisher noch keine wissenschaftliche Arbeit an der RUB verfasst wurde)

Bei einer Gesamtauflagenlast von 30 CP oder weniger (s. auch Anlage 2 bzw. § 5, Abs.4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung M.Ed. 2013) wird zum Abschluss des Verfahrens die Zulassung zum M.Ed.-Studium durch die Unterschrift der Dean/des Deans und das Siegel der PSE ausgesprochen. Die Geschäftsstelle behält den von der/dem Bewerber(in) unterschriebenen Original-Antrag (nur 1. Seite !) ein und fertigt Kopien für die eigene Akte von allen Anrechnungen, der Zulassungsbescheinigung sowie dem vorhergehenden Abschlusszeugnis der/des Bewerber(in) einschl. der Transcripts (Kopien werden ebenfalls an die Fachprüfungsämter und die zuständigen Fachberatungen weitergeleitet). Anschließend wird das Original des Anrechnungsvorgangs (Seiten 2 - 6) an die/den Bewerber(in) ausgehändigt und verbleibt dauerhaft bei ihr/ihm.

oder:

Bei einer Gesamtauflagenlast von 31 CP oder mehr (s. auch Anlage 2 bzw. § 5, Abs.4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung M.Ed. 2013) behält das Zulassungs- und Zeugnisbüro das Original des Antrags-Anrechnungsvorgangs sowie eine Kopie des vorhergehenden Abschlusszeugnisses einschl. Transcript ein und erstellt einen rechtmittelfähigen Ablehnungsbescheid, der die mangelnde Gleichwertigkeit feststellt und begründet (§ 5 Abs. 1,2,+ 5 der GPO-M.Ed. 2013). Der/dem Bewerber(in) wird der Ablehnungsbescheid einschließlich einer Kopie der Seiten 2 - 5 des Antrags-Anrechnungsvorgangs per Post zugestellt.

Eine Kopie des Bescheides und von allen Anrechnungen werden durch das Zulassungs- und Zeugnisbüro ebenfalls an die Fachprüfungsämter und die zuständigen Fachberatungen für die dortigen Akten weitergeleitet.

VIII. Bewerber(in)

Im Falle von festgesetzten Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bewirbt sich die/der Bewerber(in) -falls nicht bereits geschehen- mit allen anderen erforderlichen Unterlagen bis zum **15. Juli** für das folgende Wintersemester und bis zum **15. Januar** für das folgende Sommersemester **bei der Zulassungsstelle des Studierendensekretariates um einen Studienplatz für eines bzw. beide Unterrichtsfächer** im M.Ed.

oder:

Falls keine Zulassungsbeschränkungen für die gewählten Unterrichtsfächer festgesetzt wurden, schreibt sich die/der Bewerber(in) unter Vorlage der Original-Zulassungsbescheinigung (unterschiedene und gesiegelte 6. Seite des Antrags-Anrechnungsvorgangs, s. oben) und der übrigen erforderlichen Dokumente im Studierendensekretariat der RUB zu den Immatrikulationsfristen ein.

Bitte beachten Sie als Hochschulwechsler(in) und/oder bei einem Fachwechsel unbedingt Folgendes im Zusammenhang mit einem Numerus-clausus-Verfahren:

Auch wenn Sie sich für ein oder zwei zulassungsbeschränkte(s) Unterrichtsfach/ -fächer über die Zulassungsstelle des Studierendensekretariates bewerben oder beworben haben, prüft das Zulassungsbüro der PSE **sämtliche** lehramtsspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den M.Ed. Studiengang (das sind u.a.: Bildungswissenschaftliches Basismodul, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, Orientierungspraktikum usw.). Dies kann dazu führen, dass Sie nicht zum M.Ed. Studium zugelassen werden können, **auch wenn Sie eine Zulassung** für ein/ oder zwei zulassungsbeschränkte(s) Unterrichtsfach/ -fächer von der Zulassungsstelle des Studierendensekretariates der Ruhr-Universität im Rahmen des Numerus-clausus-Verfahrens **erhalten haben**.

Unterschiedliche Berechnungsbeispiele
für eine direkte Zulassung zum Master of Education bzw. für eine Ablehnung
nach § 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den M.Ed. 2013:

Vorbildung des/der Studierenden und resultierende Auflagen:	Auflagen gem. § 5 GPO-M.Ed. 2013 in CP	zusätzliche <u>Auflagen</u> oder <u>Anrechnungsguthaben</u> für Studienfach/-fächer je nach Vorbildung	im M.Ed. nachzuholende CP gesamt
1. 2-Fach-B.A. (RUB oder andere Universität) <u>Auflagen:</u> - aus einem der BA-Fächer: - Bildungswissenschaftliches Basismodul: - Wahlpflichtmodul: - Basismodul Schulpraxisstudien: - Berufsfeldpraktikum:	4 CP 9 CP 5 CP 5 CP 5 CP		28 CP ✓
2. M.A./ Diplomstudium mit einem Fach (RUB oder andere Universität) <u>Auflagen:</u> - vollständiges zweites B.A.-Fach: - Basismodul Schulpraxisstudien: <u>Guthaben:</u> - Anerkennung eines gesamten Unterrichtsfaches: - <u>und</u> Magister-/Diplomarbeit als M.Ed.-Arbeit:	5 CP	71 CP - 29 CP - 17 CP	30 CP ✓
3. 2-Fach-B.A. (RUB oder andere Universität) <u>Auflagen:</u> - Bildungswissenschaftliches Basismodul: - Deutsch f. Schülerinnen u. Schüler m. Zuwanderungsgeschichte: - Wahlpflichtmodul: - Basismodul Schulpraxisstudien: - Berufsfeldpraktikum:	9 CP 6 CP 5 CP 5 CP 5 CP		30 CP ✓
4. 2-Fach-B.A. (RUB oder andere Universität) <u>Auflagen:</u> -4 Module (bei z.B. Sowi/Sozialpsychologie statt PWG):		40 CP	40 CP (-)
5. 1-Fach-B.Sc. Biologie etc. <u>Auflagen:</u> -vollständiges zweites B.A.-Fach: -Bildungswissenschaftliches Basismodul:	9 CP	71 CP	80 CP (-)

✓ = direkte Zulassung in den Master of Education unter Auflagen möglich

(-) = keine direkte Zulassung in den M.Ed. möglich; Bewerber(in) muss einen gesonderten Antrag auf Anrechnung und Einstufung in den entsprechenden Bachelor-Studiengang nach § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für 2-Fach-B.A./M.A.-Studiengänge und den entsprechenden Fachspezifischen Bestimmungen bei der jeweiligen Fakultät stellen.